

Zwischen der

Stadt Chemnitz,

vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Markus Kropp
in Angelegenheiten des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes
der Stadt Chemnitz,
Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz

- nachstehend **ASR** genannt -

und

(Bezeichnung und Anschrift des Auftragnehmers),

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender

**Vertrag
über die Verwertung von Altholz der Kategorie III
aus privaten Haushaltungen der Stadt Chemnitz**

(Offenes Verfahren ASR/25/L01)

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Übernahme, der Umschlag, die Vorbehandlung/Aufbereitung, ggf. die Zwischenlagerung und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altholz der Kategorie III aus privaten Haushaltungen der Stadt Chemnitz (nachfolgend als Altholz bezeichnet) sowie die Nachweisführung und die Entsorgung der ggf. anfallenden Störstoffe. Die Sammelmengen an Altholz ist gemäß geltender Altholzverordnung der Kategorie III zuzuordnen (AVV 20 01 38, 20 03 07).
- (2) Die Übernahme der Sammelmengen an Altholz erfolgt in *(Bezeichnung und Adresse der Übernahmestelle)*.
- (3) Die Verwertung der übernommenen Sammelmengen an Altholz erfolgt in der Anlage *(Bezeichnung und Adresse)*.
- (4) Vertragsbestandteile sind alle Unterlagen zur Ausschreibung ASR/25/L01.
- (5) Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2026** und endet am **31.12.2026**.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die vorzeitige Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes und mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum letzten Tag eines Monats zu erfolgen. Die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- (a) die nicht genehmigungskonforme Anlagenführung durch den Auftragnehmer, insbesondere der Verstoß gegen Bestimmungen, die der Einhaltung der Anforderungen des Umweltschutzes dienen,
 - (b) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und dieses Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eröffnungsbeschluss wieder eingestellt wurde,
 - (c) wenn der weitere Betrieb der für die Durchführung des Vertrages gebundene Anlage durch die Genehmigungsbehörde untersagt wird,
 - (d) wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung gegen geltende abfallrechtliche Gesetze, Verordnungen und Regelungen, einschließlich der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz verstößt,
 - (e) wenn der Auftragnehmer oder sein Nachauftragnehmer oder ein anderes mit diesen verbundenes Unternehmen selbst oder im Auftrag eines Dritten in der Stadt Chemnitz als Ausnahme von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG eine Sammlung von Sperrabfällen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG durchführt, durchführen lässt oder dazu aufruft,
 - (f) wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung Mindestlohn nach § 6 vorliegt,
 - (g) wenn einer der Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Mahnung in einer angemessenen Frist ihrer Verpflichtung nicht wieder nachkommt.

§ 3 Mengen und Qualität

- (1) Die Gesamtmenge an Altholz aus privaten Haushaltungen umfasst ca. 4.200 t im Vertragszeitraum. Dabei sind Mengenschwankungen in Höhe von +/- 10 % bezogen auf die Gesamtmenge möglich. Die durchschnittliche Menge an Altholz pro Abroll-Container beträgt ca. 5 t.
- (2) Bei der Sammelmenge handelt es sich um Altholz aus der kommunalen Sperrabfallsammlung. Die Altholzmengen werden im Bringsystem auf den 5 kommunalen Wertstoffhöfen in der Stadt Chemnitz sowie im Rahmen der Sperrabfallentsorgung auf Bestellung (Holsystem) erfasst.
- (3) Die zu verwertende Altholzmenge setzt sich insbesondere aus sperrigen Einrichtungsgegenständen aus den privaten Haushaltungen (wie z. B. Möbel und Teile davon) zusammen, die aus unterschiedlichen Holzarten oder Holzspanplatten mit und ohne Beschichtungen bestehen können. Geringe Anhaftungen anderer Materialien, z. B. Metalle, Kunststoffe, Textilreste, Klebstoffe, stellen keine reklamierbaren Mängel dar.

Bei den Anhaftungen handelt es sich insbesondere um Bestandteile aus Metallen, Kunststoffen, Textilfasern, Glas oder Kleber, die mit dem Holzgegenstand verbunden sind (wie z. B. Beschläge, Griffe, Befestigungseinrichtungen, Glaseinsätze) und weder vom Bürger noch bei der Annahme am Wertstoffhof ohne spezielle Hilfsmittel entfernbar sind. In der Regel liegen die Anhaftungen durchschnittlich unter 0,5 % der Masse. Bei festgestellten höheren Anteilen an fremden Materialien ist der ASR unmittelbar bei Anlieferung (Eingangskontrolle beim Auftragnehmer) zu informieren. Die Feststellungen sind entsprechend zu dokumentieren (Foto).
- (4) Die Übernahme der Altholzfraktion in der angegebenen Menge einschließlich der möglichen Übermenge ist durch den Auftragnehmer abzusichern. Monatliche und jahreszeitliche Mengenschwankungen an Altholz sind möglich und werden durch entsprechende Betriebsführung des Auftragnehmers ausgeglichen.

§ 4 Anlieferung und Übernahme der Altholzmengen

- (1) Die Anlieferung der Altholzmengen erfolgt durch den ASR in Containern auf LKW ATL sowie mit Pressfahrzeugen an die in § 1 Abs. 2 genannte Übernahmestelle. In der Regel ist von ca. 850 Anlieferungen im Vertragszeitraum auszugehen. Die Übernahme einer eventuell auftretenden höheren oder geringeren Anzahl an Anlieferungen ist vom Auftragnehmer abzusichern.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Übernahme der Altholzmengen montags bis freitags von 06:00 bis 16:00 Uhr möglich ist. Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Übernahme des Altholzes an der Übernahmestelle reibungslos und ohne technische Probleme erfolgen kann.

Als reibungslos wird die Übernahme der Altholzmengen angesehen, wenn die Entladezeit, das heißt, die Zeitspanne zwischen Eingangs- und Ausgangswägung, nicht länger als 20 Minuten in Anspruch nimmt. Darüberhinausgehende, vom ASR nicht verschuldete und von ihm nicht beeinflussbare Wartezeiten bei der Übernahme, können dem Auftragnehmer als zusätzlicher Aufwand auf Basis geltenden des Entgeltkatalogs des ASR in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Verwiegung der Altholzmengen erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers auf einer geeichten Fahrzeugwaage, die im Eingangsbereich der in § 1 Abs. 2 genannten Übernahmestelle durch den Auftragnehmer zu betreiben ist. Die angelieferten Mengen sind zum Zeitpunkt der Übernahme, nach erfolgter Wägung, durch Wiegeprotokolle zu dokumentieren, gegenzuzeichnen und an den ASR zu übergeben (1 Exemplar). Auf den Anlieferungswiegescheinen ist als Warenart „Altholz III aus privaten Haushaltungen AVV 20 01 38“ zu vermerken.
- (4) Im Falle der Nutzung einer geeichten Fahrzeugwaage eines Dritten oder ggf. der geeichten Fahrzeugwaage auf dem Betriebshof des ASR hat der Auftragnehmer die in Abs. 3 genannten Bedingungen ebenfalls uneingeschränkt abzusichern. Bei Nutzung der Fahrzeugwaage auf dem Betriebshof des ASR gilt der hierbei erzeugte Wiegeschein als Grundlage für die Rechnungslegung gemäß § 9.
- (5) Die angelieferte Menge an Altholz wird mit der Annahme durch den Auftragnehmer dessen Eigentum.

§ 5 Anforderungen an den Betrieb

- (1) Der Auftragnehmer hat seinen Betrieb in einem solchen Zustand zu halten, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllt werden können. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Wenn eine längere Betriebsstörung die Übernahme und/oder die Verwiegung der Altholzmengen in einer anderen als der in § 1 Abs. 2 festgelegten Übernahmestelle erforderlich macht, ist dies rechtzeitig vorher mit dem ASR abzustimmen. Analog gilt dies für die begründete Nutzung einer anderen als der in § 1 Abs. 3 genannten Verwertungsanlage.
- (2) Die vom Bieter übernommenen Mengen an Altholz sind massenmäßig auf einer geeichten Fahrzeugwaage an der Übernahmestelle festzustellen. Dabei sind die Anforderungen des geltenden Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) i. V. m. der geltenden Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist hierbei zu gewährleisten, dass für die Bestimmung der Nettowerte (angelieferte Mengen) die unmittelbar vor und nach dem Abladen des Sammelfahrzeuges festgestellten Gewichtswerte herangezogen werden.

- (3) Eventuelle Mehrkosten für den Transport zu einer anderen als der in § 1 Abs. 2 genannten Übernahmestelle gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Übernahme der Altholzmengen in dieser anderen Übernahmestelle wird auf 1 Monat im Vertragszeitraum begrenzt. Bei einer längeren Nutzung einer anderen Übernahmestelle ist der ASR berechtigt, wegen Nichterfüllung den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Dem ASR wird im Rahmen des Kontrollrechts über die ordnungsgemäße Übernahme der Altholzmengen, nach vorhergehender rechtzeitiger Anmeldung, die Besichtigung der Übernahmestelle sowie des Betriebsgeländes Auftragnehmers gewährt.

§ 6 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich gegenüber dem ASR die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen (Tarifvertrag Branche Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst) Vorgaben zum Mindestlohn (insbesondere § 1 Abs. 3 Mindestlohngesetz [MiLoG] i. V. m. § 4 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetzes [AEntG] und § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG) stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern den jeweils gültigen Mindestlohn zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher ihrerseits ihre Verpflichtungen aus den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorgaben zum Mindestlohn einhalten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes, verpflichtet sich der Auftragnehmer den ASR von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, freizustellen. Diese Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Dritte gegenüber dem ASR Ansprüche aus Verstößen eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers geltend machen.
- (3) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn bezahlt. Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher gegen die Verpflichtungen nach dem AEntG verstößt, ist der ASR berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher seine Verpflichtungen nach Abs. 1 erfüllt hat.

§ 7 Verwertungsgarantie und Nachweisführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die angelieferten Mengen an Altholz unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu behandeln und auf eigene Kosten und eigenes Risiko einer möglichst hochwertigen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Über die Verwertung ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Dem ASR sind die entsprechenden Verwertungsnachweise, insbesondere die Eingangswiegescheine (Input an der Verwertungsanlage) über die beim Verwerter angelieferte Menge, auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Wunsch des ASR die Verwertungswege bis zur endgültigen Verwertungsstufe offen zu legen. Dem ASR wird im Rahmen des Kontrollrechtes über die ordnungsgemäße Aufbereitung, Lagerung und Zuführung zur Verwertung der Sammelmengen an Altholz, nach vorhergehender rechtzeitiger Anmeldung, die Besichtigung des Betriebsgeländes des Auftragnehmers bzw. der für die Leistungsdurchführung genutzten Anlage gewährt.

§ 8 Entgelte

- (1) Der vom ASR an den Auftragnehmer zu zahlende **Behandlungspreis** pro Tonne übergebener Menge an Altholz ist ein Festpreis und beträgt

..... **EUR/t (netto)**.

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen.

In diesem Entgelt sind alle Kosten enthalten, die im Rahmen der Behandlung und der Verwertung der Altholzmengen entstehen, das sind insbesondere die Kosten für die Übernahme einschließlich für die Verwiegung, den Umschlag, ggf. die Zwischenlagerung, die Behandlung, die Verwertung, die Entsorgung von anfallenden Störstoffen sowie die Nachweisführung und Dokumentation.

- (2) *Der Auftragnehmer zahlt an den ASR für die übergebene Menge an Altholz eine **Beteiligung am Verwertungserlös** pro Tonne in Höhe von*

..... **EUR/t (netto)**.

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen.

[Abs. 2 nur bei angebotem Vergütungsbetrag zutreffend.]

§ 9 Rechnungslegung für die Leistungserbringung

- (1) Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Basis der auf den Wiegeprotokollen der Eingangsverwiegung an der Übernahmestelle gemäß § 1 Abs. 2 ausgewiesenen Netto-Menge an übergebenen/übernommenen Altholz. Grundlage für die Rechnungslegung sind die im Abrechnungsmonat übergebenen/übernommenen Altholzmengen zu den Preisen nach § 8 Abs. 1 des Vertrages. Die Rechnung ist von dem Auftragnehmer jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats an den ASR zu stellen.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

§ 10 Gutschrift der Beteiligung am Verwertungserlös

- (1) *Grundlage für die monatliche Gutschrifterstellung ist die auf den Wiegeprotokollen der Eingangsverwiegung an der Übernahmestelle gemäß § 1 Abs. 2 bzw. unter Geltung der Regelung des § 4 Abs. 4 ausgewiesenen Netto-Menge der im Abrechnungsmonat übergebenen/übernommenen Altholzmenge und die Beteiligung am Verwertungserlös nach § 8 Abs. 2 des Vertrages.*
- (2) *Die Gutschriften nach Abs. 1 sind bis zum 5. Werktag des Folgemonats an den ASR zu stellen und müssen die Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten. Die Zahlungsfrist für den Gutschriftsbetrag beträgt 14 Tage ab Belegdatum. Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:*

IBAN: DE52 8702 0086 0002 9646 00

BIC: HYVEDEMM497

bei der HypoVereinsbank Chemnitz.

Eine Verrechnung des Vergütungsbetrages und des Rechnungsbetrages gemäß § 9 ist nicht gestattet.

[§10 nur bei angebotem Vergütungsbetrag zutreffend.]

§ 11 Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter, insbesondere gegenüber tatsächlichen und potenziellen Wettbewerbern zu schützen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck genutzt werden. Dies gilt auch über die Dauer des Vertrages hinaus.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere alle während der Dauer dieses Vertrages in mündlicher, visueller, schriftlicher oder elektronischer Form übergebenen technischen und nichttechnischen Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebsgeheimnisse, Methoden, Formeln, ausgetauschtes Know-how sowie Materialien und sonstige Gegenstände. Als Vertrauliche Informationen gelten auch Kenntnisse und Informationen über die Tätigkeit und Projekte des ASR.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn ab der Übernahme der Mengen an Altholz verursachten Schäden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung und zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung gegen Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehen können, mit Deckungssummen in branchenüblicher Höhe für die Dauer des Vertrages abzuschließen und die entsprechenden Unterlagen dem ASR auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ist Chemnitz.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt auch für die Ausfüllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag. Vertragsänderungen auf Grund gesetzlicher Änderungen bzw. notwendiger Satzungsänderungen im Vertragszeitraum sind abzustimmen und werden Bestandteil des Vertrages.

Chemnitz, den

(Ort), den

ASR

Auftragnehmer

.....
Marcus Kropp
Betriebsleiter.....
(Name)
Geschäftsführer